

Betrifft: Maskenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

wie bereits in den Medien angekündigt, werden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Entwicklungen österreichweit weitere Lockerungsschritte gesetzt. Maßnahmen werden nur noch in vulnerablen Settings (Humanbereich) beibehalten. Die Maskenpflicht fällt, auch im Bereich der veterinärmedizinischen Dienstleistungen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht noch in folgenden Fällen:

- Krankenanstalten
- Kuranstalten
- Orte an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden (z.B. Arztpraxen)
- Alten- und Pflegeheime

Diese Maßnahmen gelten ab 01.06.2022 bis derzeit 23.08.2022. Rechtsgrundlage bildet die 1. Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (Link unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_201/BGBLA_2022_II_201.html).

Aus Sicht der Kammer wird das Tragen einer FFP 2 Maske dennoch weiterhin empfohlen.

Für Wien gilt ab 01.06.2022 dennoch FFP-2 Maskenpflicht zusätzlich für folgende Bereiche:

- In Massenföhrungsmitteln und dazugehörenden Stationen, Bahnhöfen, Haltestellen und Flughäfen
- öffentlichen Apotheken